

Die Literarische Praxis

Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger
Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine. Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des „Deutschen Schriftstellerverbandes“, des „Deutschen Schriftstellerinnenbundes“, des „Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes“, des „Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)“, des „Vereins Berliner Journalisten“, des „Leipziger Schriftstellerinnenvereins“, des „Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins“, des „Vereins Thüringer Presse“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg“, des „Vereins Münchener Berufsjournalisten“, u. u.

Redakteur: Alexander Pfannenstiel in Berlin.

Alle Zuschriften und Sendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der „Literarischen Praxis“, Deutsche Schriftsteller-Zeitung, G. m. b. H. Berlin NW. 52, Wertstraße 3. Telef. Amt Moabit 3893. — Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen

Die „Lit. Praxis“, Deutsche Schriftsteller-Zeitung erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Oesterreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 15 Pf. für die 4 gespaltene Millimeterzeile berechnet; bei Wiederholungen Rabatt. — Stellengesuche und Arbeitsofferten 10 Pf. für die Millimeterzeile; Beilagen M. 10,— pro Tausend.

11. Jahrg.

Berlin, den 11. Mai 1910

Nr. 14.

Nach einem Beschlusse der Generalversammlung der „Literarischen Praxis Deutsche Schriftstellerzeitung G. m. b. H.“ soll der Titel unseres Blattes vom 1. Juni d. Js. ab

Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Literarische Praxis)

lauten.

Verlag der „Literarischen Praxis“

Deutsche Schriftstellerzeitung G. m. b. H.

Rußland und die Literar-Konvention

Auf dem ersten allrussischen Kongreß der Buchhändler und Verleger, der vom 30. Juni (15. Juli) 5. bis 6. (18.) Juli v. J. in St. Petersburg stattfand, hat der sehr angesehene russische Verlagsbuchhändler Th. Ettinger, St. Petersburg, seine Ansichten zur Frage des Anschlusses an die Berner Konvention kundgegeben. Sie liegen nun in Uebersetzung von T. Pech vor und verdienen die volle Beachtung auch der deutschen Schriftstellerwelt, weshalb wir sie wenigstens in kurzem Auszuge glauben wiedergeben zu müssen.

Vor 24 Jahren waren die Einwendungen gegen die Verträge, die Rußland 1861 mit Frankreich und 1862 mit Belgien abgeschlossen hatte, von der russischen Regierung als begründet erachtet worden. Die Folge war die Aufhebung dieser Verträge. Inzwischen aber haben sich die Verhältnisse des Büchermarktes so verändert, daß die Frage über den Anschluß Rußlands an die Berner Konvention heute eine ganz andere Beleuchtung erhalten hat. Seitdem hat diese Frage die russische Gesellschaft und die Regierung unausgesetzt beschäftigt. Nachdem aber der Entwurf des neuen Gesetzes über das Autorrecht in der Reichsduma eingebracht worden war, wurde die

Angelegenheit in der Presse und in den gelehrten Gesellschaften lebhaft verhandelt.

Ettinger sieht sich in die Notwendigkeit versetzt, jetzt, nachdem er die Frage noch gründlicher studiert hat als früher und alle Beweise der Gegner in Händen hält, mit noch größerem Nachdruck für die Konvention einzutreten. Da der Bericht der Literarischen Gesellschaft über das Autorrecht in der Kommission der Reichsduma zugrunde gelegt war, so muß sich Ettinger gegen diesen wenden. Die Regierung hat sich in dem Entwurf des neuen Autorrechts bereits einen Schritt vorwärts bewegt, indem die angenommenen Artikel sich im Prinzip nur durch Weniges von den betreffenden Artikeln der Konvention unterscheiden. Diese Uebereinstimmung hat die Literarische Gesellschaft veranlaßt, in dem Entwurf solche Veränderungen vorzunehmen, die sogar im Prinzip einen internationalen Vertrag über den gegenseitigen Schutz des Autorrechts nicht zulassen würden.

Vor allem erweckt der Bericht der Literarischen Gesellschaft den Eindruck, als sei Rußland ein Land, das nur wenig selbständige Belletristik und wissenschaftliche Literatur habe, während nicht nur in der Heimat, sondern auch im Auslande russische Schriftsteller und Gelehrte eine

immer größere Popularität erlangen und in letzter Zeit mit besonderer Energie übersetzt werden. Dies zeigt zweifellos, daß Rußland so reich an einheimischen Erzeugnissen ist, daß es bei weitem schon nicht mehr in dem Maße übersetzter Werke aus dem Auslande bedarf, wie das noch vor zehn Jahren der Fall war. Die Literarische Gesellschaft sagt freilich: „Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die Bekanntheit des russischen Publikums mit einem ausländischen Kunsterzeugnis nur auf eine Uebersetzung zu beschränken, ohne konfurrierende Uebersetzungen zuzulassen“ und weist dabei als Beispiel auf die Werke von Renan und Mary hin, ich sehe darin aber entschieden keinen Anlaß, dem russischen Publikum zum Nachteil der ausländischen Autoren solche Prärogativen zu geben, die zurzeit kein anderes Kulturland genießt. Der ausländische Autor, der aus persönlicher Ueberzeugung sein Werk zum Besitz aller Länder machen will, behält beim Abschluß des Vertrages mit seinem Verleger doch in der Regel das Recht der Uebersetzung in anderen Ländern für sich und verfügt darüber nach seinem Ermessen. Askinaß sagt: „Für niemand von uns ist es eine Neugierigkeit, daß ein jedes übersetzte Buch, das sich bei den russischen Lesern eingeführt hat, sofort zu einem Gegenstand der wildesten Spekulation seitens der russischen Verleger wird, die sich nicht getrauen, auf eigenes Risiko ein neues ausländisches Buch herauszugeben.“ Und wirklich, man kann nicht umhin, einer solchen Ansicht zuzustimmen, daß es in der Literatur nicht wenige Bücher gibt, die bei weitem nicht mit der Absicht herausgegeben sind, das Buch dem großen Publikum zugänglicher zu machen, sondern nur vom Standpunkt der Spekulation des Verlegers. Die Verleger, die bis zu einem gewissen Grade mit dem Fehlen einer Konvention rechnen, haben, wie jede Profession eine eigene Ethik. Bei einem gewissenlosen Verleger wird das Buch in die Hände eines unerfahrenen Uebersetzers gegeben, leidet durchgehends an den empörendsten Entlehnungen, die noch dazu